

Gemeinde Salach
Landkreis Göppingen

Satzung

zur Regelung des Marktwesens

(Marktordnung - Wochenmarkt)

Neufassung am	20.12.1977
Änderung am	18.04.1978
Änderung am	23.07.2013

Satzung
zur Regelung des Marktwesens

(Marktordnung - Wochenmarkt

Aufgrund der § 4, § 10 und § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Salach in seiner Sitzung am 20.12.1977 folgende Neufassung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) beschlossen, die mit Satzung vom 18. April 1978 und vom 23. Juli 2013 geändert wurde:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung gilt für den Wochenmarkt in der Gemeinde Salach.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

(1)Die Gemeinde Salach betreibt den Markt als öffentliche Einrichtung.

(2)Die Benützung des Marktes richtet sich nach den Vorschriften dieser Marktordnung.

§ 3

Marktgebühren

Als Vergütung für die Benützung von Plätzen werden öffentlich-rechtliche Marktgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 4

Marktplatz

Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz abgehalten.

§ 5

Markttag

Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstagvormittag statt. Ist der Donnerstag ein Feiertag, wird der Wochenmarkt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.

§ 6

Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Der Standplatz muss spätestens um 13.30 Uhr geräumt sein.

§ 7

Marktgegenstände

Marktgegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach 3 &/ DER GewO:

- (1) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.74 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- (2) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- (3) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 8

Teilnahme am Markt

- (1) Die Teilnahme am Markt ist im Rahmen dieser Marktordnung jedermann gestattet. Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzusage oder einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Ein Platz darf erst belegt werden, wenn die Zusage der Gemeinde bzw. ihres Beauftragten (Marktmeister) vorliegt. Der Marktmeister weist am Markttag die einzelnen zugesagten Plätze zu. Er hat das Recht, die Platzeinteilung auch nach erfolgter Zuweisung zu ändern.
- (3) Der Marktmeister ist berechtigt, auch bereits zugewiesene Plätze, auf denen am Markttag um 8.00 Uhr noch keine Marktbereitschaft besteht, anderen Verkäufern zuzuweisen.
- (4) Die zugewiesenen Plätze dürfen nicht weitervermittelt werden. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde gewechselt werden.

§ 9

Verkehrsregelung

- (1) Die vom Markt betroffenen Straßen und Plätze werden am Markttag für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr wird davon nicht berührt.
- (2) Bis zum Beginn und nach dem Ende des Marktes dürfen Fahrzeuge der Marktbesicker die gesperrten Straßen zum Transport von Waren und Marktgeräten befahren.

(3) Die Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Marktgeräten freizuhalten. Der lichte Mindestabstand zwischen den Standreihen muss mindestens 3 m betragen.

(4) Auf dem Markt ist verboten,

- a) Waren oder sonstige Gegenstände so aufzustellen oder anzubringen, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Marktmeister.
- b) Zweiradfahrzeuge, Handwagen sowie sperrige und marktstörende Gegenstände, die nicht zum Verkehr auf dem Markt bestimmt sind bzw. nicht auf dem Markt gekauft werden, sowie Hunde ausgenommen Blinden- und Diensthunde mitzuführen.

§ 10

Verkaufsbestimmungen

(1) Es sind die für Märkte geltenden Vorschriften des Lebensmittelrechts, über Maße und Gewichte, Preisauszeichnung, Preisfestsetzung, Kennzeichnung u. a. zu beachten. Den beauftragten Sachverständigen und den mit der Marktaufsicht Beauftragten haben die Verkäufer jederzeit eine Prüfung der Waren oder Marktgeräte zu ermöglichen.

(2) Weist eine Ware Mängel auf, die nicht schon auf Grund anderer Vorschriften ein Verbot des Feilhaltens bewirken, so ist sie so zu kennzeichnen, dass die Mängel dem Kaufinteressenten leicht auffallen.

(3) Das Feilbieten von Waren im Umherfahren und Umhertragen ist nicht gestattet.

(4) Das Messen und Wiegen muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.

(5) Das Berühren von feilgehaltenen Lebensmitteln durch Marktbesucher ist nicht zulässig. Die Verkäufer haben darauf hinzuweisen.

(6) Verkäufer von Waren, die zum sofortigen Verbrauch geeignet sind, haben für anfallende Abfälle geeignete Behälter aufzustellen und auf diese hinzuweisen.

§ 11

Allgemeine Pflichten

(1) Alle Personen, die den Markt der Gemeinde Salach besuchen und beschicken, haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung auf dem Markt nicht gestört wird.

(2) Besucher und Verkäufer, die gegen die Marktordnung verstoßen, können des Marktes verwiesen werden, insbesondere, wenn sie

- a) die Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,
- b) die Markteinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
- c) sich den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde widersetzen.

Im Falle der Verweisung von dem Markt wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet. Außerdem kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

- (3) Die Benutzung von Lautsprechern u.a. ist während der Abhaltung des Marktes auf dem Marktplatz untersagt.
- (4) Es ist verboten, den Marktplatz durch Liegenlassen oder Wegwerfen von Verpackungsmaterial, Abfällen oder sonstigen Unrat zu verunreinigen.

§ 12

Pflichten der Verkäufer

- (1) Der Verkäufer hat sich auf Verlangen den zur Marktaufsicht berechtigten Personen auszuweisen.
- (2) An jedem Verkaufsstand sind der ausgeschriebene Vor- und Zuname und gegebenenfalls der Firmenname, sowie die Postanschrift des Inhabers an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.
- (3) Die Verkäufer haben beim Anbieten ihrer Waren Belästigungen und Aufdringlichkeiten gegenüber den Kaufinteressenten und anderen Verkäufern zu unterlassen.
- (4) Die lichte Höhe der Standüberdachungen muss aus Sicherheitsgründen zur Fahrbahn hin mindestens 2 m betragen.

§ 13

Haftung

- (1) Verkäufer und Besucher benutzen bzw. besuchen den Markt auf eigene Gefahr.
- (2) Käufer und Besucher haben die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des Eigentums gegen Gefahren jeder Art selbst zu treffen.
- (3) Verkäufer und Besucher haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Schäden. Sie haften für ein Verschulden ihrer Beauftragten wie für eigenes Verschulden.

§ 14

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den Beauftragten der Gemeinde Salach und den Beamten des Polizeivollzugsdienstes ausgeübt.

§ 15

Ausnahmen

Die Gemeinde Salach kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, gem. § 146 Abs. 2 Ziff. 5 GewO, wer im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 zugelassene Waren feilhält (§ 7).

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einen anderen als den in § 4 festgelegten Platz zum Verkauf benutzt,
- b) die in § 6 festgesetzte Marktzeit nicht einhält,
- c) den Vorschriften über die Verkehrsregelung in § 9 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt,
- d) den Vorschriften über die Verkaufsbestimmungen in § 10 zuwiderhandelt,
- e) den Vorschriften über die Pflichten der Verkäufer in § 12 zuwiderhandelt,
- f) einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 2 und 3 oder § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.